

Gemeindeversammlung 1/2020 vom 2. Oktober 2020 um 19:30 Uhr in der Turnhalle Buchholz, Glarus

Zusätzliches Traktandum

13. Beschluss über die ausnahmsweise Durchführung von Urnenabstimmungen zu bestimmten Sachvorlagen im Falle der Absage der Gemeindeversammlung 2/2020 vom 27. November 2020

1. Die Vorlage im Überblick

Die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Coronavirus-Situation und deshalb ungewiss. Die Nicht-Durchführung dieser Gemeindeversammlung wäre in Bezug auf das zu genehmigende Budget 2021 und für weitere Sachvorlagen folgenschwer.

Mit diesem Zusatztraktandum 13 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2020 deshalb, zu beschliessen, dass für verschiedene Sachvorlagen ausnahmsweise Urnenabstimmungen abgehalten werden, falls die zweite im Jahr 2020 geplante Gemeindeversammlung am 27. November 2020 nicht durchgeführt werden kann.

2. Ausgangslage

Am 2. Oktober 2020 findet die Gemeindeversammlung 1/2020 der Gemeinde Glarus (verschobene "Frühlings-Gemeindeversammlung") in der Turnhalle Buchholz in Glarus statt. Die Stimmberechtigten haben den Stimmrechtsausweis und das Memorial zu dieser Gemeindeversammlung bereits erhalten. Das Memorial, weiterführende Unterlagen und das für diese Gemeindeversammlung geltende Coronavirus-Schutzkonzept sind abrufbar unter www.glarus.ch, Rubrik "Gemeindeversammlungen".

Nach heutigem Stand lässt die gegenwärtige pandemische Lage bei Anwendung des erwähnten Schutzkonzepts und dank der grossräumigen Infrastruktur der Schulanlage Buchholz, Glarus, eine für alle Teilnehmenden sichere Durchführung dieser Gemeindeversammlung 1/2020 zu.

Da hingegen die weitere pandemische Entwicklung nicht vorhersehbar ist, ist die Durchführung der für den 27. November 2020 terminierten zweiten Gemeindeversammlung 2020 ("Herbst-Gemeindeversammlung") unsicher.

Insbesondere in Bezug auf das zu genehmigende Budget für das Jahr 2021, aber auch für diverse Sachvorlagen wäre eine Absage dieser Gemeindeversammlung 2/2020 folgenschwer. Deshalb möchte der Gemeinderat durch dieses zusätzliche Traktandum bzw. den entsprechenden Antrag im Sinne einer vorsorglichen Vorkehrung sicherstellen, dass im Falle einer Absage der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 ausnahmsweise Urnenabstimmungen möglich sind.

3. Für Urnenabstimmungen vorgesehene Vorlagen im Einzelnen

Eine Urnenabstimmung findet gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 13 der Gemeindeordnung statt, soweit die Gemeindeversammlung sie im Einzelfall beschliesst. Nachfolgend werden die Sachvorlagen näher beschrieben, für die der Gemeinderat beantragt, vorsorglich derartige Urnenabstimmungen zu beschliessen, für den Fall, dass die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 abgesagt werden muss. Eine detailliertere Beschreibung der Geschäfte wird im Rahmen der Abstimmungserläuterungen im Vorfeld zur Abstimmung ergehen.

3.1. Budget und Steuerfuss für das Jahr 2021

Die rechtzeitige oder nur geringfügig verzögerte Genehmigung des Budgets sowie die Festsetzung des Steuerfusses für das kommende Jahr 2021 sind von elementarer Bedeutung, damit die Gemeinde handlungsfähig bleibt. Denn gemäss Art. 15 Abs. 2 Satz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes ist der Gemeinderat im Fall, dass am 1. Januar (2021) noch kein rechtskräftiges Budget vorliegt, einzig berechtigt, die "für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben" zu tätigen. Insbesondere wäre er somit nicht berechtigt, wichtige Investitionen auszulösen.

Anzumerken ist, dass – anders als bei übrigen Sachvorlagen – möglicherweise Art. 4 der COVID-19-Verordnung des Kantons Glarus Urnenabstimmungen zum Budget und zum Steuerfuss der Gemeinde für das Jahr 2021 entgegensteht. Gemäss dieser Bestimmung haben die Gemeinden im Jahr 2020 mindestens eine ordentliche Gemeindeversammlung abzuhalten und spätestens bis zum 15. Dezember 2020 über die Rechnung des Vorjahres und das Budget sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr zu beschliessen. Der Gemeinderat steht im Austausch mit dem Regierungsrat des Kantons Glarus, um vorsorglich die erforderlichen Rechtsänderungen zu erwirken, damit anstelle der Gemeindeversammlung auch für die Beschlussfassung zum Budget und zum Steuerfuss für das Jahr 2021 Urnenabstimmungen abgehalten werden dürfen.

Zu bedenken ist weiter, dass die Stimmberechtigten bei Zustimmung zu diesem Antrag und wenn es zu Urnenabstimmungen kommt, weil die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 entfällt, als Abstimmungsoptionen je Zustimmung und Ablehnung besitzen. Insbesondere würde also die Möglichkeit zur Beschlussfassung über einzelne Positionen entfallen. Dies geschieht jedoch zu Gunsten der Möglichkeit, dem Budget und dem Steuerfuss für das Jahr 2021 wenigstens zustimmen oder dies ablehnen zu können und zu Gunsten des grossen Vorteils, dass die Gemeinde im Zustimmungsfall zeitnah über ein von den Stimmberechtigten genehmigtes Budget verfügen kann.

3.2. Überbauungspläne Gründen und Elggis Süd, Netstal

Im bestehenden Steinbruch Elggis der Kalkfabrik Netstal AG in Netstal wird Kalk zur Gewinnung von Branntkalk (Weisskalk) und zur Herstellung von Schottern gewonnen. Das Rohstoffvorkommen an Kalk dieses Steinbruchs wird in den nächsten Jahren erschöpft sein. Jenes für die Produktion von Schottern reicht innerhalb des bewilligten Steinbruchs noch für rund 20 Jahre. Mit den Überbauungsplänen "Gründen" und "Elggis Süd" bezweckt die Kalkfabrik Netstal AG nun, den Fortbestand ihres Betriebs zu sichern.

Aufgrund 391 gültig eingereicherter Unterschriften hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. August 2020 festgestellt, dass zu diesen Überbauungsplänen das Referendum zustande gekommen ist. Sie sind somit den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten, dies in zwei separaten Abstimmungsvorlagen.

Es besteht eine gewisse Dringlichkeit, weil die dem Erlass der Überbauungspläne nachgelagerten Bewilligungsverfahren zeitgerecht vor Erschöpfung des Rohstoffvorkommens an Kalk abgeschlossen sein müssen, damit bei der auch volkswirtschaftlich für die Gemeinde Glarus wichtigen Kalkfabrik Netstal AG keine unerwünschten gänzlichen oder teilweisen Betriebsunterbrüche resultieren.

3.3. Abgabe der Parzelle Nr. 1765 bei der Bleiche-/Schützenhausstrasse in Glarus im Baurecht an die Baugenossenschaft Glarus

Auf der Parzelle Nr. 1765 an der Bleiche- und Schützenhausstrasse in Glarus, einem Grundstück mit einer Fläche von rund 2'700 m², sollen in zwei Gebäuden ungefähr 20 Wohnungen entstehen.

Die von der Baugenossenschaft Glarus in einem Wettbewerbsverfahren mit Fachjury projektierte Überbauung soll eine bestmögliche Ausnützung und einen ausgeglichenen Wohnungsmix enthalten, damit das Wohnangebot Familien, aber auch älteren Menschen entspricht. Energietechnisch soll es optimal gebaut werden. Zudem sollen rund 15 Parkplätze für die Öffentlichkeit erhalten bleiben, die weiterhin von Besucherinnen und Besuchern des angrenzenden Friedhofes benutzt werden können.

Der Gemeinderat hat mit der Baugenossenschaft Glarus einen Baurechtsvertrag mit einer Gültigkeit über 95 Jahre ausgehandelt, der einen jährlichen Baurechtszins von CHF 8 pro m² pro Jahr vorsieht.

Damit die Baugenossenschaft Glarus ihr Projekt vorantreiben kann und nicht eine Verzögerung von ungewisser Dauer eintritt, erscheint es angezeigt, dass die Stimmberechtigten im Falle der Nicht-Durchführung der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 zeitnah an der Urne über die Abgabe der Parzelle Nr. 1765 im Baurecht an die Baugenossenschaft Glarus entscheiden.

3.4. Änderungen der Schulordnung

Die Bedeutung der Frühförderung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. So setzt sich der Kanton Glarus in seinem Rahmenkonzept "Frühe Kindheit" mit der Thematik auseinander. In Nachachtung und Umsetzung dieses Rahmenkonzepts soll die Gemeinde Glarus deshalb künftig private Leistungserbringer von Spielgruppen unterstützen können. Durch eine Anpassung der Schulordnung wird die notwendige Rechtsgrundlage dafür geschaffen.

Eine weitere Anpassung der Schulordnung betrifft die Kompetenz zur Anstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Gegenwärtig besteht eine Diskrepanz zwischen der Schulordnung, die den Gemeinderat als Anstellungsinstanz der Schulleiterinnen und Schulleiter bezeichnet, und der Personalordnung, welche die Hauptabteilungsleitung hierfür zuständig erklärt. Um diese formelle Pendeuz aus der Teilrevision des Personalrechts im Jahre 2016 und den noch bestehenden Widerspruch zu bereinigen, soll die erwähnte Bestimmung der Schulordnung gestrichen werden. Damit können die Bestimmungen der Personalverordnung auch hinsichtlich der Schulleitungen und somit in der gesamten Verwaltung gemäss den Zielen der Teilrevision des Personalrechts im Jahre 2016 umfassend sowie einheitlich zur Geltung gebracht werden.

Um mit der zu beobachtenden Dynamik in Sachen Frühförderung Schritt halten zu können, sollen die Stimmberechtigten über die beschriebenen Änderungen der Schulordnung an der Urne beschliessen, falls die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 nicht durchgeführt werden kann.

3.5. Kindergarten Ennetbach, Netstal: Ersatzneubau

Das in den 1920er-Jahren erbaute Gebäude des Kindergartens Ennetbach in Netstal soll durch einen neuen Doppelkindergarten ersetzt werden. Das bestehende Gebäude ist teilweise baufällig und zu klein für alle Kindergartenkinder östlich der Hauptstrasse. Die Prüfung diverser Optionen hat ergeben, dass eine Sanierung keinen Sinn macht, sondern ein Ersatzneubau vorteilhaft ist.

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten den dafür notwendigen Verpflichtungskredit von CHF 2.9 Mio. zur Genehmigung vor. Für den Fall, dass die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 nicht durchgeführt werden kann, drängt sich eine Urnenabstimmung auf. Denn so kann im Zustimmungsfall dieses Bauprojekt vorangetrieben werden, bevor gemeindeintern erhebliche Ressourcen durch die in den Folgejahren anstehenden Grossprojekte zur baulichen Erneuerung der Schulanlagen Erlen und Buchholz gebunden sind.

3.6. Truppenunterkunft Glarus: Sanierung der Gebäudehülle

Die Fassade der Truppenunterkunft Glarus muss saniert werden. Insbesondere die Südfassade der Truppenunterkunft ist stark beschädigt. Zudem führen die energetischen Mängel der Fassade zu alljährlich hohen Betriebskosten. Für die Fassadensanierung ist ein Verpflichtungskredit von CHF 930'000 notwendig. Um die Arbeiten bald angehen zu können, sollen die Stimmberechtigten über den Verpflichtungskredit an der Urne entscheiden, falls die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 nicht durchgeführt werden kann.

3.7. Rund-Bergwanderweg Klöntal: Lückenschliessung Rhodannenberg-Vorauen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit von CHF 630'000 zum Neubau noch fehlender Weg-Teilstücke im Gebiet Rhodannenberg-Vorauen (Strassenseite) für einen Rund-Bergwanderweg Klöntalersee zur Genehmigung vor.

Die jährlich wachsenden Besucherzahlen im Klöntal lassen auch die Frequenzen der Fussgänger auf der Kantonsstrasse am See kontinuierlich ansteigen. Dies führt immer wieder zu gefährlichen Situationen und ist auch sonst für die Verkehrsteilnehmenden unattraktiv. Mit einer Lückenschliessung im Wanderwegnetz hin zu einem Rund-Bergwanderweg Klöntal kann dieses Gefahrenpotential entschärft und die Attraktivität des Gebiets für Fussgänger gesteigert werden. Auf der Grundlage einer Risikoanalyse sind Naturgefahrenspezialisten und der Gemeinderat zum Ergebnis gekommen, dass ein Bergwanderweg im Gebiet Rhodannenberg-Vorauen (Strassenseite) umsetzbar ist. Dennoch wird der Weg Naturgefahren ausgesetzt sein und es werden trotz Schutzmassnahmen Restrisiken bestehen bleiben. Deshalb soll der gesamte Rundwanderweg in einen Bergwanderweg umklassifiziert werden.

Um dieses Projekt im Einklang mit der Legislaturplanung noch in der laufenden Legislaturperiode 2018-2022 weit voranbringen zu können, sollen die Stimmberechtigten darüber an der Urne entscheiden, falls die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 nicht durchgeführt werden kann.

4. Modalitäten der Urnenabstimmung

Stimmen die Stimmberechtigten diesem Antrag zu, so gestalten sich die Modalitäten der bei Absage der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 abzuhaltenden Urnenabstimmung wie folgt:

Über die erwähnten Sachvorlagen würde voraussichtlich am Wochenende des 24. Januar 2021 an der Urne abgestimmt. Den Stimmberechtigten würden rechtzeitig detaillierte Abstimmungsunterlagen zu- gestellt. Ebenso würden diese auf der Website www.glarus.ch publiziert. Unter Anwendung eines Schutzkonzepts würde in Glarus, Ennenda, Netstal und Riedern je ein Abstimmungslokal eingerichtet. Die Stimmberechtigten könnten ihre Stimme in einem beliebigen dieser Abstimmungslokale abgeben. Ferner würde die Möglichkeit zur brieflichen sowie zur vorzeitigen Stimmgabe im Gemeindehaus Glarus geboten. Im Übrigen würde sich die Durchführung der Urnenabstimmung nach dem Gesetz des Kantons Glarus vom 7. Mai 2017 über die politischen Rechte richten.

5. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes bzw. Art. 13 GO der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Falls die Gemeindeversammlung 2/2020 vom 27. November 2020 nicht durchgeführt werden kann, werden folgende Vorlagen anstelle der Behandlung an der Gemeindeversammlung mittels Abstimmungen an der Urne behandelt:
 - a. Budget der Gemeinde Glarus für das Jahr 2021
 - b. Steuerfuss der Gemeinde Glarus für das Jahr 2021
 - c. Überbauungsplan Gründen, Netstal
 - d. Überbauungsplan Elggis Süd, Netstal
 - e. Abgabe der Parzelle Nr. 1765 bei der Bleiche-/Schützenhausstrasse in Glarus im Baurecht an die Baugenossenschaft Glarus
 - f. Änderungen der Schulordnung (Frühförderung; Anstellungsinstanz Schulleitungen)
 - g. Doppelkindergarten Ennetbach, Netstal: Ersatzneubau; Verpflichtungskredit von CHF 2'900'000
 - h. Truppenunterkunft Glarus: Sanierung der Gebäudehülle; Verpflichtungskredit von CHF 930'000
 - i. Rund-Bergwanderweg Klöntal: Lückenschliessung Rhodannenbergr-Vorauen (Strassen- seite); Verpflichtungskredit von CHF 630'000
2. Der Gemeinderat, die Gemeindkanzlei und das Wahlbüro werden mit dem Vollzug beauftragt (Festlegung des Abstimmungstermins, Erarbeitung der Abstimmungsvorlagen, Aufgebot des Wahlbüros, Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmung usw.).

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat Kenntnis genommen vom zusätzlichen Traktandum. Der Gemeinderat will ausnahmsweise eine Urnenabstimmung in bestimmten Sachvorlagen durchführen, sollte eine Gemeindeversammlung aufgrund der epidemiologischen Lage nicht durchführbar sein.

Wie sich die Lage entwickelt, ist sehr schwer abschätzbar und daher ist es zu begrüssen, dass der Gemeinderat Varianten entwickelt, wie die Gemeinde dennoch handlungsfähig bleibt, sollte die zweite Gemeindeversammlung nicht durchgeführt werden.

Wie bereits vom Gemeinderat ausgeführt, sieht es das Gemeindegesetz wie auch die Gemeindeordnung vor, in solchen Fällen eine Ausnahmeregelung zu tätigen, wenn die Stimmberechtigten an einer ordentlichen Versammlung dies beschliessen. Daher entspricht dieses Vorgehen den gesetzlichen Grundlagen.

Die für die Urnenabstimmung vorgesehenen Vorlagen sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen, da sie die Kompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Zu den einzelnen Vorlagen wird die Geschäftsprüfungskommission zur gegebenen Zeit die Stellungnahme abgeben.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.